



## Empfehlungen für einen umweltverträglichen Winterdienst

**Alle Streumittel verursachen Kosten und Umweltbelastungen  
- darum heisst die Devise:  
So viel wie nötig, so wenig wie möglich!**

Grundlage für einen **differenzierten Winterdienst** mit optimalem Einsatz der verschiedenen Verfahren ist eine **Planung**<sup>1)</sup> auf der Basis eines **Routenverzeichnisses**. Dieses zeigt auf, welche Massnahmen für die einzelnen Abschnitte des Strassennetzes sinnvoll sind und wo beim Winterdienst die Prioritäten gesetzt werden müssen. Bei der Planung sind folgende Randbedingungen und Grundsätze zu beachten:

- Unabhängig von der Wahl des Streumittels ist vorgängig eine **sorgfältige Schneeräumung** erforderlich. Der Streumiteleinsatz darf keinesfalls dazu dienen, eine ungenügende Schneeräumung zu kompensieren.
- Ein **differenzierter Winterdienst** berücksichtigt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer *und* den Schutz der Umwelt, indem für jeden Strassenabschnitt festgelegt wird, welche Kombination von Massnahmen am besten ist.
- **Auftausalze** sind dort einzusetzen, wo die Verkehrssicherheit dies erfordert:
  - Autobahnen, Kantonsstrassen und stark frequentierte Gemeindestrassen;
  - Kreuzungsbereiche, Strassenabschnitte mit starkem Gefälle oder andere exponierte Stellen;
  - Gefährliche Strassenüberquerungen für Fussgänger oder Fusswege, die rasch vereisen;
  - Die vorbeugende Verwendung ist nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen erlaubt;
  - Es dürfen nur Auftausalze verwendet werden, die gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung<sup>1)</sup> zugelassen sind (siehe Rückseite).
- **Splitt** kann auf wenig befahrenen Quartierstrassen und Erschliessungsstrassen sowie auf Nebenstrassen und Trottoirs eingesetzt werden.
- In Bereichen mit flächendeckender Tempobegrenzung auf max. 30 km/h ist anstelle des Splitteinsatzes auch die „**Nullstreuerung**“ als Alternative zu prüfen.
- Damit Splitt oder andere abstumpfende Streumittel ohne aufwändige Reinigung wieder verwendbar sind, empfiehlt es sich, diese unmittelbar nach der Schneeschmelze wieder aufzunehmen, bevor sie stärker mit Fremdstoffen verschmutzt werden.

### ➤ Weitere Auskunft

Fachstelle Betriebe des Amtes für Umweltschutz und Energie,  
Tel. 061 / 552 55 05; E-Mail: [stoffe@bl.ch](mailto:stoffe@bl.ch)

<sup>1)</sup> Bestimmungen gemäss Anhang 2.7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung siehe Rückseite

## **Auftaumittel (Bestimmungen gemäss Anhang 2.7 ChemRRV)**

### **2 Abgabe**

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a. Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b. Harnstoff;
- c. abbaubare niedere Alkohole;
- d. Natrium- oder Kaliumformiat;
- e. Natrium- oder Kaliumacetat.

### **3.1 Einschränkungen**

**1** Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

**2** Auftaumittel, die Harnstoff enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden.

**3** Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.

### **3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst**

<sup>1</sup> Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a. nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b. nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze festgelegt wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.